

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grote, Groß-Wartenberg.

Redaktions-Telefon: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gewaltene Grundchriftzeile zu Wienig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Wienig, durch die Post 80 Wienig.

Nr. 45

Sonnabend, den 6. November

1909

Verfügungen des Königlich en

Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Verzeichnisse der am 27. Oktober d. J. von den Landgemeinden gewählten Wahlmänner, welche in dem I., III., IV., VI., XI. und XIII. Wahlbezirk die Ergänzungswahlen der Kreisabgeordneten vorzunehmen haben, am 11., 12. und 13. November d. J. im Bureau des Kreis-Ausschusses hier selbst zur Einsicht ausliegen.

Groß-Wartenberg, den 3. November 1909.

Am 1. Dezember d. J. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt.

Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen, und ist die Ausführung der Zählung Sache der Ortsbehörden.

Zur Ausführung der Zählung kommen folgende Formulare zur Anwendung:

1. Die Zählkarte A,
2. die Anweisung für die Zähler B,
3. die Kontrollliste für die Zähler C,
4. die Anweisung für die Behörden D und
5. die Ortsliste E.

Das gesamte Zählmaterial wird den Ortsbehörden in den nächsten Tagen durch die Post zugehen. Der Bedarf an Formularen für die einzelnen Guts- und Gemeindebezirke ist hier ungefähr berechnet worden, und sehe ich einer eingehenden Anzeige entgegen, falls derselbe nicht ausreichen, oder bis zum 15. November ex. durch die Post bei den Ortsbehörden nicht eingegangen sein sollte.

Die Vorschriften über die Ausfüllung der

einzelnen Zählformulare sind in den Anweisungen für die Zähler und Behörden so deutlich gegeben, daß weitere Erläuterungen meinerseits nicht erforderlich sind. In zweifelhaften Fällen bin ich zur Aufklärung bereit.

Wie im Vorjahre ist bei der Zählung nicht das Gehöft, sondern die viehhaltende Haushaltung als Zähleinheit zu Grunde zu legen. Die dabei möglichen Fälle sind auf der Rückseite der Zählkarte erläutert.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben sich mit dem Inhalt der Anweisungen baldigst genau bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die Zählkarten rechtzeitig ausgeteilt und eingesammelt werden.

In den kleineren Ortschaften wird ein Zähler genügen und dieses Amt von dem Herrn Gemeindevorsteher wahrgenommen werden müssen. Auch werden die Herren Lehrer ersucht, sich der Mühewaltung als Zähler gefälligst unterziehen zu wollen.

In den Gutsbezirken wird das Amt am zweckmäßigsten durch die Herren Gutsvorsteher wahrzunehmen sein. Die Bildung besonderer Zählkommissionen dürfte sich erübrigen. Vergütigungen an Zähler aus der Staatskasse können nicht beantragt werden.

Nach § 7 der Anweisung für die Behörden sind nach beendeter Zählung die Zählkarten geordnet nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken nebst den Reinschriften der Kontrollisten, der beiden Ortslisten und den unbenutzt gebliebenen Zählkarten in sorgfältiger Verpackung baldmöglichst, spätestens aber bis zum 8. Dezember d. J. mir zu übersenden. Dieser Termin ist unter allen Umständen pünktlich inne zu halten.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher sind für die richtige